

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Mischgebiet Mitteldorf-Nord“

Der Stadtrat der Stadt Dietfurt hat mit Beschluss vom 16.09.2024 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Mischgebiet Mitteldorf-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

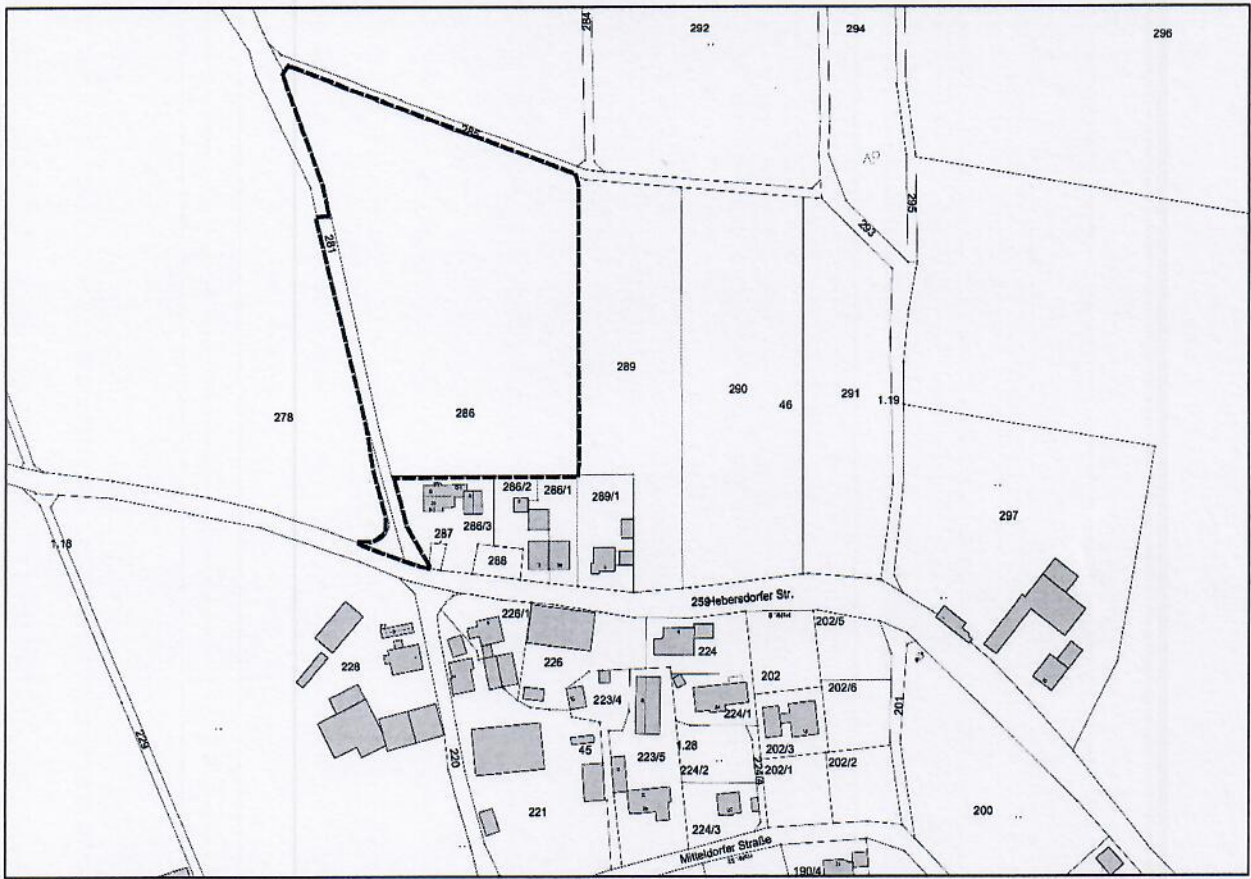
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Mischgebiet Mitteldorf-Nord“ umfasst die Fl.Nrn. 278 (Teilfläche (TF)), 281 (TF) und 286, jeweils Gemarkung Hainsberg und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,62 ha auf. Er schließt im Norden an die Ortschaft Mitteldorf an.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich 100 m nördlich des eigentlichen Plangebietes und umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 283, Gemarkung Hainsberg.

Seite 2 zu Bekanntmachung Inkrafttreten Bebauungsplan „Mischgebiet Mitteldorf-Nord“



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Stadt Dietfurt, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt, im 2.OG, Zimmer Nr. 202, während den allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgegeben durch
Anschlag an der Amtstafel im Rathaus
am 29.11.2024
abgenommen am
Dietfurt, den
.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

92345 Dietfurt, 28.11.2024
Stadt Dietfurt a.d.Altmühl

Mayr
Erster Bürgermeister